ARNOLD Leistungs- und Lieferbedingungen

Stand: 08.02.2012

Preise
Unsere Kalkulation wurde in EURO erstellt. Die Zahlungen werden in EURO erfolgen. Unsere Preise verstehen sich rein netto, ohne Mehrwertsteuer.

Zahlungsbedingungen
Sämtliche Zahlungen erfolgen netto, ohne Abzug von Skonto, spätestens 30 Tage nach Rechnungsdatum. Zahlungsplan gemäß Angebot.
Treten Verzögerungen (die nicht durch den ARNOLD verursacht sind) gegenüberdem maßgeblichen Terminplan ein, bleiben die Fälligkeitstermine für die Zahlung gültig.

Lieferung
Alle Lieferungen erfolgen gemäß der im Angebot definierten Lieferbedingungen auf Basis Incoterms 2000

Liefertermin
Gemäß Angebot
Bei kundenseitigen Änderungen und nach Absprache behält sich ARNOLD das Recht vor, einen vertraglich festgelegten Liefertermin abzuändern. Ebenso behalten wir uns eine Verschiebung des Liefertermins vor, wenn Verzögerungen im Terminablauf aus Gründen, die ARNOLD nicht zu vertreten hat, eintreten. Der dadurch entstandene Mehraufwand wird Ihnen in Rechnung gestellt. Bei Verzögerungen durch den Kunden muss dennoch die vereinbarte Zahlung erfolgen.

Abnahme
Die Abnahme erfolgt in direktem Anschluss an die Aufstellung und Inbetriebnahme der Anlage, spätestens jedoch 3 Monate nach Auslieferung.

Zur Abnahme stellt der Kunde das erforderliche qualifizierte Personal sowie Produktionsmaterial und ggf. erforderliche Prüfmittel termingerecht und kostenlos zur Verfügung. Sollte kein Personal zur Verfügung stehen, wird ARNOLD diese von sich bereitgestellte Dienstleistung separat berechnen. Die Endabnahme kann aufgrund fehlenden Personals oder nicht genügend Produktionsmaterial nicht verschoben werden.

Die Abnahmeprüfung wird einmal durchgeführt. ARNOLD hat im Falle eines Misslingens das Recht zu einer erneuten Prüfung.

Die Abnahmeprüfungen sind in Gegenwart beider Parteien zu den im Vertrag vorgesehenen technischen Bedingungen vorzunehmen. Über die Abnahme wird ein Abnahmeprotokoll verfasst, das von beiden Vertragspartnern durch dafür autorisierte Vertreter unterschrieben wird. Die Abnahme gilt auch als erfolgt, wenn das
Abnahmeprotokoll Mängel auflistet.

Mit der Abnahme erkennt der Kunde den Auftragsgegenstand als im Wesentlichen vertragsgemäß an. Sollte eine formelle Abnahme nicht erteilt werden, so gilt die Übergabe des Auftragsgegenstandes an den Kunden oder die bestimmungsgemäße Nutzung des Auftragsgegenstandes durch den Auftraggeber automatisch als
Abnahme.

Mängel, die die Funktionsfähigkeit nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen, berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme.

Die Anlage gilt auch dann als abgenommen, wenn nicht durch ARNOLD zu vertretende Störungen auftreten, die die Ausbringung beeinflussen. Verzögert sich die Abnahme durch keine von den Parteien zu vertretende Umstände, so geht die Gefahr spätestens 3 Monate nach Lieferung auf den Kunden über.

Gewährleistung
12 Monate im Einschicht-Betrieb, gerechnet ab Datum der Abnahme, max. jedoch spätestens 15 Monate nach Lieferdatum. Bei nicht von ARNOLD zu vertretenden Verzögerungen beginnt die Gewährleistungsfrist spätestens 4 Wochen nach der Versandbereitschaft.

Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Betriebstoffe wie zum Beispiel Fette, Öle, Filtereinsätze usw. sowie Verschleißteile wie Schleifscheiben, Sägeblätter, mit dem Bauteil in Berührung kommende Spannelemente, Auflagen usw. sowie bewegliche Schlauchpakete, außen liegende Kabelverbindungen, auf Torsion und
Biegung beanspruchte Kabel, etc.

Während der Gewährleistungszeit ist der Kunde verpflichtet, sämtliche Unterhaltungsarbeiten gemäß Wartungsplan durchführen zu lassen. Bei Missachtung dieser Bedingung durch den Kunden erlöschen sämtliche Gewährleistungs-Verpflichtungen des Lieferanten.

Sofern die Maschinen und Systeme entsprechend ausgerüstet sind, verpflichtet sich der Kunde diese an ein Fernwartungsnetz (VPN-Verbindung) anzuschließen und ARNOLD zum Zwecke der Schadensdiagnose den Datenfernzugriff auf die Maschinen auf Anfrage zu ermöglichen

Haftung
Ungeachtet etwaiger anderslautender vertraglicher Regelungen, wird die Haftung des Auftragnehmers und seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, wie folgt abschließend geregelt:
ARNOLD und seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen haften dem Kunden dem Grunde nach für schuldhaft zugefügten Personen- und Sachschäden. Der Höhe nach ist die Haftung des Lieferanten auf max. 0,5 Mio. Euro je Schadensereignis jedoch maximal auf max. 1,0 Mio. Euro pro Jahr beschränkt.

ARNOLD und seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen haften nicht für indirekte Schäden, Folgeschäden oder Verluste wie z.B. Ausfall von Einnahmen, Nutzungsausfall, Produktionsausfall, Kapitalkosten oder Kosten, die mit einer Betriebsunterbrechung verbunden sind. Schadenersatz aus Lieferverzug ist ausgeschlossen.

Die Haftung für andere weitere Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund ist ausgeschlossen.

Diese Beschränkung gilt nicht im Falle des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit. Die jeweilige Vertragsstrafe wird jedoch auf solche Schadensersatzansprüche angerechnet.

Suspension
Wird die Abwicklung für das Projekt aus Gründen die der Kunde zu vertreten hat unterbrochen, ist dies ARNOLD unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Die Kosten der daraus folgenden Demobilisierung und Mobilisierung sowie der Einlagerung, trägt der Kunde.

Eigentumsvorbehalt
Die Waren bleiben Eigentum von ARNOLD bis zur Erfüllung sämtlicher ihm gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche. Vorher ist Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt und Weiterveräußerung nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer von seinen Kunden Bezahlung erhält. Etwaige Kosten von Interventionen trägt der Kunde. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die dem Lieferer nach Satz 1 zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20 v.H. übersteigt, wird ARNOLD auf Wunsch des Kunden einen entsprechenden Teil
der Sicherungsrechte freigeben.

Be- und Verarbeitung erfolgen für ARNOLD, ohne ihn zu verpflichten. Wird die Ware mit anderen Gegenständen vermischt oder verbunden, so tritt der Kunde ARNOLD schon jetzt seine Eigentums- bzw. Miteigentumsrechte an den vermischten Beständen oder dem neuen Gegenstand ab; er verwahrt diese mit kaufmännischer
Sorgfalt für ARNOLD.

Veräußert der Kunde die Ware ARNOLDs - gleich in welchem Zustand -, so tritt er jetzt schon Forderungen mit allen Nebenrechten, die ihm aus diesen Veräußerungen zustehen oder aufgrund damit verbundenen Teilzahlungs- oder sonstigen Finanzierungsverträgen auf ihn übergehen können, an ARNOLD ab. Die Abtretung
beschränkt sich der Höhe nach - unter Vorrang vor dem Rest - auf den Teil der jeweiligen Forderung, der dem Einkaufspreis der vom Kunden veräußerten, bei ARNOLD bezogenen Ware zuzüglich eines Zuschlags von 10%, auf den Einkaufspreis entspricht.

Der Kunde ist auf Verlangen verpflichtet, seine Kunden von der Abtretung zu benachrichtigen sowie ARNOLD die zur Geltendmachung der Rechte gegen seine Kunden erforderlichen Aufschlüsse zu geben und Unterlagen auszuhändigen. Bis auf Widerruf ist der Besteller zur Einziehung der neu erstandenen Kaufpreisforderung befugt. Etwaige Kosten von Inkasso und Interventionen trägt der Besteller.

Gefahrenübergang
Ungeachtet des Eigentumsvorbehalts übernimmt der Kunde die Versicherungskosten, die Verantwortung für die vorstehend genannten Risiken imFalle von Verlust oder Zerstörung sowie alle Schadensfolgen die nach Lieferung auftreten könnten.

Betrieb
Die Einhaltung der Bestimmungen zur Inbetriebnahme, Verwendung und Betrieb der Maschine gemäß Arbeitsmittelbenutzer-Richtlinen liegt in der Verantwortung des Kunden.

Die Anlage/Maschine ist ausschließlich für die im Angebot beschriebene Verwendung bestimmt.

Der Kunde verpflichtet sich, nur der Arbeit entsprechend ausgebildetes Personal an der Anlage/mit der Maschine arbeiten zu lassen. Der Kunde verpflichtet sich, sicherheitsrelevante Umbauten, Unfälle und sicherheitsrelevante, wiederkehrende Mängel an den Lieferer zu melden.

Software- Engineeringlizenzen/Nutzungsvereinbarung
Der gelieferte und zuvor beschriebene Software- und Engineeringumfang darf nur für das vorgesehene Projekt bestimmungsgemäß verwendet werden. Alle weiteren Einsätze dieser Software- und Engineeringleistung oder Teile davon (auch modifizierte Teile davon) dürfen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung von ARNOLD erfolgen.
Urheber- und Erfinderrechte, z.B. Patente oder Gebrauchsmuster, die in dieser Software- und Engineeringleistung verkörpert sind, stehen im Eigentum von ARNOLD und werden nicht auf den Benutzer übertragen. ARNOLD behält sich alle Rechte vor. Insbesondere darf die Software- und Engineeringleistung ohne vorherige Zustimmung von ARNOLD weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden oder durch den Benutzer/Dritte in anderer Weise missbräuchlich verwertet werden, soweit die Verwendung über den Rahmen des Vertrages hinausgeht. Zuwiderhandlungen berechtigen ARNOLD Schadensersatz zu verlangen.

Die im Auftrag vereinbarte Gewährleistung auf die Software en fällt, wenn die gelieferte Originalsoftware ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung von ARNOLD verändert wird.

Exportkontrolle
ARNOLD Produkte und Systeme können beim Export deutschen und Beschränkungen anderer Länder unterliegen. Im Falle einer Ausfuhr, der von ARNOLD zu liefernden Produkte, in ein Land, das nicht der nachfolgenden Liste angehört (Anlage 1), bitten wir bei Auftragserteilung um Zusendung einer Erklärung des Endkunden über die zivile Endverwendung der ARNOLD Lieferungen (eine Vorlage dieser Erklärung senden wir Ihnen auf Wunsch gerne zu). Wir behalten uns danach eine interne Exportkontroll-Prüfung vor, um zu entscheiden, ob der Vertrag aus unserer Sicht durchgeführt werden kann.

Die gelieferten Waren sind Hochtechnologie-Produkte, welche Baugruppen enthalten, die Ausführungsbeschränkungen unterliegen können. Eine Ausfuhr muss von ARNOLD schriftlich genehmigt werden. Dies gilt auch für Komponenten und Ersatzteile. Der Besteller ist verantwortlich für die Einhaltung und Weitergabe dieser Exportbeschränkungen bei Verkauf an Dritte.

Anlage 1 - Länderliste
Australien, Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Spanien, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten von Amerika.

Änderungen
Nebenabreden und kundenseitige Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung. Die dadurch entstehenden Mehrkosten werden getrennt in Rechnung gestellt.